

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1462
der Abgeordneten Barbara Richstein
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 4/3616

Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie in nationales Recht

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1462 vom 27.10.2006:

Die Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren („Opferschutzrichtlinie“), musste nach Art. 17 Abs. 1 dieser Richtlinie bis zum 6. August 2006 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinie gewährt den Opfern von Menschenhandel oder Zwangsprostitution, welche mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren, mehr Rechte und trägt damit auch zu einer Verbesserung ihrer Situation bei. So sieht etwa Art. 6 der Richtlinie eine Bedenkzeit für die Betroffenen vor, in der sie sich erholen und dem Einfluss der Täter entziehen können, so dass sie eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten wollen. Bei der Bereitschaft, z. B. als Zeuge in einem Gerichtsverfahren auszusagen, ist nach Art. 8 der Richtlinie zu prüfen, ob dem Betroffenen für die Dauer des Gerichtsverfahrens ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

Der Bund hat die genannte Richtlinie trotz Fristablauf bislang nicht in nationales Recht umgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes können sich Einzelne auf Vorgaben der Richtlinie berufen, wenn diese nicht rechtzeitig umgesetzt wurde und die Vorgaben der Richtlinie unbedingt und hinreichend genau sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was hat die Landesregierung veranlasst, um zu verhindern, dass für die Brandenburger Ausländerbehörden bzw. die Betroffenen infolge der nicht rechtzeitigen Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hier ein rechtsfreier Raum entsteht?
2. Unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage können Brandenburger Ausländerbehörden Opfern von Menschenhandel im Sinne der genannten EU-Richtlinie einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Verbleib im Bundesgebiet erteilen?

Datum des Eingangs: 24.11.2006 / Ausgegeben: 29.11.2006

3. Unter welchen Voraussetzungen kann der ggf. erteilte Aufenthaltstitel wieder entzogen werden, wenn sich später herausstellt, dass z.B. eine Bereitschaft zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden nicht (mehr) besteht?
4. Wie viele Personen wurden seit dem Jahr 2000 im Land Brandenburg Opfer von Zwangsprostitution, Zuhälterei und Menschenhandel?
5. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer in diesen Deliktsbereichen ein?
6. Wie viele Ermittlungsverfahren mit wie vielen Tatverdächtigen wurden in Brandenburg seit dem Jahr 2000 wegen Zwangsprostitution, Zuhälterei und Menschenhandel geführt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Was hat die Landesregierung veranlasst, um zu verhindern, dass für die Brandenburger Ausländerbehörden bzw. die Betroffenen infolge der nicht rechtzeitigen Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hier ein rechtsfreier Raum entsteht?

zu Frage 1:

Das Ministerium des Innern hat die Ausländerbehörden mit Schreiben vom 15. August 2006 über die unmittelbar anwendbaren Vorschriften der EU-Richtlinie und darüber informiert, wie diesen Vorschriften im Wege der Ermessensausübung auf der Grundlage des geltenden Aufenthaltsgesetzes Rechnung getragen werden kann.

Frage 2:

Unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage können Brandenburger Ausländerbehörden Opfern von Menschenhandel im Sinne der genannten EU-Richtlinie einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Verbleib im Bundesgebiet erteilen?

zu Frage 2:

Dem betreffenden Ausländer kann eine auf sechs Monate befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- der Ausländer muss Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a StGB sein,
- die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet muss für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat erforderlich sein,
- der Ausländer muss jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen haben,
- er muss seine Bereitschaft erklärt haben, in dem Strafverfahren als Zeuge auszusagen.

Die Ausländerbehörde kann bei ihrer Entscheidung Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (Einreise mit erforderlichem Visum, Lebensunterhaltssicherung, Identitätsnachweise) machen.

Frage 3:

Unter welchen Voraussetzungen kann der ggf. erteilte Aufenthaltstitel wieder entzogen werden, wenn sich später herausstellt, dass z.B. eine Bereitschaft zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden nicht (mehr) besteht?

zu Frage 3:

Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich verkürzt werden, wenn eine für die Erteilung wesentliche Voraussetzung (siehe Antwort zu Frage 2) entfallen ist.

Frage 4:

Wie viele Personen wurden seit dem Jahr 2000 im Land Brandenburg Opfer von Zwangsprostitution, Zuhälterei und Menschenhandel?

zu Frage 4:

Der Begriff der Zwangsprostitution findet zwar umgangssprachlich für das Phänomen der Prostitution und des Menschenhandels Verwendung, er findet sich jedoch nicht in gesetzlich normierten Straftatbeständen. Mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 wurde die Bestimmung über den Menschenhandel mit dem Straftatbestand „Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ verändert (§§ 232, 233a StGB, davor §§ 180b, 181 StGB). In der Polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 2005 konnte diese Änderung noch keine Berücksichtigung finden.

Delikt	Jahr	Opfer gesamt
Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB)	2000	70
	2001	16
	2002	19
	2003	10
	2004	5
	2005	5
Zuhälterei (§§ 181 Abs. 1 Nr. 1, 181 a StGB)	2000	16
	2001	11
	2002	19
	2003	34
	2004	13
	2005	0
Menschenhandel (§§ 180 b, 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB)	2000	20
	2001	8
	2002	3
	2003	5
	2004	19
	2005	2

Frage 5:

Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer in diesen Deliktsbereichen ein?

zu Frage 5:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zum Dunkelfeld im Land Brandenburg vor. Im Bundeslagebild Menschenhandel 2005 des Bundeskriminalamtes (erschienen Mai 2006) wurde zum Dunkelfeld Folgendes ausgeführt:

„Allerdings muss im Bereich des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung aufgrund der bekannten phänomenologischen Ausprägungen weiterhin von einem hohen Dunkelfeld und damit von einem polizeilichen Erkenntnisdefizit ausgegangen werden. Ein wesentlicher Aspekt dürften dabei die (eingeschränkten) polizeilichen Möglichkeiten zum Erkennen von Opfern des Menschenhandels sein. EU-Ausländer mit legalem Aufenthaltsstatus, insbesondere in Verbindung mit einer Tätigkeit als selbständige Dienstleister, sind schwieriger als Opfer zu identifizieren. Ein Anzeichen dafür dürfte die geringere Anzahl der durch polizeiliche Kontrollen/Razzien initiierten Verfahren sein.“

Diese Ausführungen könnten grundsätzlich auch für das Dunkelfeld im Land Brandenburg zutreffend sein.

Frage 6:

Wie viele Ermittlungsverfahren mit wie vielen Tatverdächtigen wurden in Brandenburg seit dem Jahr 2000 wegen Zwangsprostitution, Zuhälterei und Menschenhandel geführt?

zu Frage 6:

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden keine Ermittlungsverfahren erfasst. Im Folgenden werden deshalb die dort aufgeführten Fallzahlen und die Anzahl der Tatverdächtigen (TV) genannt:

Delikt	Jahr	Erfasste Fälle	TV
Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB)	2000	30	37
	2001	12	12
	2002	17	19
	2003	10	8
	2004	4	5
	2005	5	4
Zuhälterei (§§ 181 Abs. 1 Nr. 1, 181 a StGB)	2000	13	13
	2001	9	10
	2002	12	16
	2003	29	21
	2004	12	16
	2005	0	0
Menschenhandel (§§ 180 b, 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB)	2000	11	18
	2001	7	11
	2002	3	3
	2003	5	7
	2004	19	14
	2005	2	3